

Planfeststellung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

für

die Verlegung der Bundesstraße 3
von südöstlich Celle (B 214)
bis südlich Celle (B 3)
(Ortsumgehung Celle, Südteil)

<p>Aufgestellt:</p> <p>Verden, den 16.01.2007</p> <p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Verden - PG OU Celle</p> <p>gez. Winkelmann</p>	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für

die Verlegung der Bundesstraße 3
von südöstlich Celle (B 214)
bis südlich Celle (B 3)
(Ortsumgehung Celle, Südteil)


von Bau-km 20+150 bis Bau-km 23+340

Erläuterungsbericht

Januar 2007

Verfasser:

Dr. Thomas Kaiser, Landschaftsarchitekt



alw Arbeitsgruppe Land & Wasser
Am Amtshof 18 - D-29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64

Beedenbostel, den 16.01.2007 gez. Kaiser

Projektbearbeitung

Dr. THOMAS KAISER, freischaffender Landschaftsarchitekt und Dipl.-Forstwirt

Inhalt

	Seite
1. Anlass	7
2. Artenschutzrechtlicher Rahmen	7
3. Untersuchungsumfang für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag	8
4. Besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum	17
4.1 Methodische Hinweise	17
4.2 Bestandssituation	17
5. Vorhabensbedingte Betroffenheit besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten	21
5.1 Schädigung oder Tötung von Individuen beziehungsweise Schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten geschützter Tierarten	21
5.2 Schädigung oder Vernichtung von Individuen geschützter Pflanzenarten	24
5.3 Störung von Individuen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten	25
6. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten	26
7. CEF-Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	29
8. Bewertung der Verbotstatbestände und Befreiungsvoraussetzungen	31
9. Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 62 BNatSchG	35
10. Ausblick auf die vorhabensbedingte Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten in den folgenden Planfeststellungsabschnitten	39
11. Resümee	39
12. Quellenverzeichnis	40
13. Anhang	43

Verzeichnis der Tabellen

Seite

Tab. 1:	Untersuchungsbedarf des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.	10
Tab. 2:	Geschützte Arten im Wirkraum des Vorhabens.	18
Tab. 3:	Vorkommen von geschützten Tierarten auf Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden.	22
Tab. 4:	Vorkommen von geschützten Pflanzenarten auf Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden	24
Tab. 5:	Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen durch die Feintrasseierung der Straße und Gestaltung von Bauwerken.	26
Tab. 6:	CEF-Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.	30
Tab. 7:	Verbleibende Beeinträchtigungen geschützter Arten und deren Bewertung.	31
Tab. 8:	Zusammenfassende Bilanzierung der Verluste von Landschaftselementen sowie der Neuanlage aufgrund der vorgesehenen Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.	38
Tab. 9:	Liste der in Niedersachsen nachgewiesenen streng geschützten Nachtfalterarten mit auf dieses Bundesland bezogenen Habitat- und Verbreitungsangaben.	43

1. Anlass

Die geplante Verlegung der Bundesstraße 3 von südlich Celle bis zur Bundesstraße 214 (Südteil der Ortsumgehung Celle) stellt den zweiten Bauabschnitt des Vorhabens zur Verlegung der Bundesstraße 3 (B 3) im Raum Celle/Wathlingen einschließlich Ortsumgehung Celle dar. Für diesen Bauabschnitt hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, die Planfeststellung beantragt.

In dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 wurde festgestellt, dass die artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes gegen die Vorgaben der FFH-Richtlinie verstoßen und in Teilen unwirksam sind. Bis zum Erlass neuer Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz sollten daher übergangsweise die Vorgaben der Artikel 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie und der Artikel 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie unmittelbar angewendet werden (LÜTKES 2006). Weiterhin wurde zwischenzeitlich vom Verwaltungsgerichtshof Kassel (Urteil vom 24.11.2003, 3 N 1080/03 und vom 25.02.2004, 3 N 1699/03) klargestellt, dass der Begriff „absichtlich“ in § 43 Abs. 4 BNatSchG aus europarechtlichen Gründen weiter zu interpretieren ist (vergleiche LOUIS 2006, LÜTKES 2006).

Vor diesem Hintergrund hat sich die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, entschlossen, im Interesse der Rechtssicherheit des Verfahrens zur Verlegung der Bundesstraße 3 von südlich Celle bis zur Bundesstraße 214 (Südteil der Ortsumgehung Celle) einen ergänzenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen. Mit der Erstellung dieses Fachbeitrages wurde das Büro Dr. Kaiser (Arbeitsgruppe Land & Wasser) beauftragt.

2. Artenschutzrechtlicher Rahmen

Der § 42 BNatSchG stellt bestimmte wildlebende Tier- und Pflanzenarten unter einen besonderen Schutz. Der § 42 Abs. 1 und 2 BNatSchG schützt die Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten. Für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten bestehen darüber hinaus nach § 42 Abs. 3 und 4 BNatSchG Störungsverbote. Nach § 10 Abs. 2 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61

S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist, aufgeführt sind,

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
- in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (europäische Vogelarten),
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Artenschutzverordnung aufgeführt sind.

Von den vorgenannten besonders geschützten Arten gelten einige zusätzlich als streng geschützt:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Artenschutzverordnung als streng geschützt geführt werden.

Die Ausnahmetatbestände des § 43 Abs. 4 BNatSchG können nach den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03) und des Verwaltungsgerichtshof Kassel (Urteil vom 24.11.2003, 3 N 1080/03 und vom 25.02.2004, 3 N 1699/03) für das hier zu betrachtende Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden.

Stattdessen ist bei einer Betroffenheit geschützter Arten eine Befreiung nach § 62 BNatSchG zu erwirken. Sofern es sich um europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie handelt, dürfen einer Befreiung bei europäischen Vogelarten Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie, bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Artikel 16 der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen.

3. Untersuchungsumfang für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Der Untersuchungsumfang für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erstreckt sich auf die im Einwirkungsbereich des Vorhabens¹ wildlebenden Tier- und Pflanzenarten der besonders und streng geschützten Arten. Da Störungsverbote nur die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten betreffen, kann sich die Untersuchung für die übrigen geschützten Arten auf die unmittelbar vom Vorhaben bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen beschränken. Die von Flächeninanspruchnahmen betroffenen Bereiche sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (KAISER et al. 2004) dargestellt. Für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten

¹ Der Einwirkungsbereich und die potenziellen Wirkfaktoren des Vorhabens sind im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (KAISER et al. 2004).

Arten ist darüber hinaus ein erweiterter Wirkraum zu betrachten. Da sich auch die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes des landschaftspflegerischen Begleitplanes an den vorhabensbedingten Störwirkungen von störepfindlichen Tierarten (im vorliegenden Fall vor allem Vogelarten) orientiert, ist das Untersuchungsgebiet des landschaftspflegerischen Begleitplanes ausreichend bemessen, um den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die streng geschützten Arten erarbeiten zu können.

Vor dem Hintergrund, dass in Niedersachsen etwa 230 streng geschützte Arten und etwa 800 besonders geschützte Arten vorkommen, ist es nicht sachgerecht, für jede Art und für jedes potenziell vorkommende Individuum eine Untersuchung durchzuführen (BAUCKLOH et al. 2007). Es ist nicht zumutbar, für jede Art den Nachweis des Nichtvorkommens zu erbringen. Eine Potenzialabschätzung mit der notwendigen Folge von nach der Rechtsprechung zulässigen „worst-case-Untersuchungen“ ist in vielen Fällen ausreichend (BSI 2006). Es ist zu ermitteln, welche Arten aufgrund der bestehenden Nutzung, der Vorkenntnisse und der Verbreitung der Arten im Planungsraum voraussichtlich zu erwarten sind. Die Tab. 1 leitet vor diesem Hintergrund den Untersuchungsbedarf des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages verbal-argumentativ ab. Danach ergibt sich ein besonderer Untersuchungsbedarf für folgende Artengruppen:

- Fledermäuse,
- Fischotter (nur Berücksichtigung vorhandener Daten),
- Vögel,
- Kriechtiere,
- Amphibien,
- Libellen,
- Heuschrecken,
- Hautflügler (nur Nester geschützter Waldameisen),
- Wasserkäfer (nur Berücksichtigung der im Rahmen der Amphibien- und Libellen-erfassung erhobenen Daten),
- Farn- und Blütenpflanzen,
- Moose.

Tab. 1: Untersuchungsbedarf des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Die Habitatausstattung des Raumes wird in der Anlage des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Kap. 8) beschrieben.

In Spalte 2 wird das mögliche Vorkommen der in Niedersachsen nach NLÖ (2004) vorkommenden streng geschützten Arten diskutiert.

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Fledermäuse	Diverse streng geschützte Fledermausarten kommen in der Region vor (KAISER 1994). Potenzielle Habitats sind im Wirkraum vorhanden.	Da die potenziell vorkommenden Arten streng geschützt sind, relativ feste Quartierbindungen zeigen und potenzielle Habitats im Wirkraum des Vorhabens bestehen (Wälder, Feldgehölze, Hecken, gehölzbestandene Gewässer), sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. => Dringender Untersuchungsbedarf gegeben.
sonstige Säugetiere	Feldhamster, Wolf, Wildkatze, Luchs, Großer Tümmler und Schweinswal fehlen im kompletten Landkreis Celle (KAISER 1994), so dass deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist. Die Haselmaus kann zwar im Landkreis Celle vorkommen, doch liegt die Habitatausstattung es nicht nahe, dass entsprechende Vorkommen im Wirkraum existieren. Es fehlen strauchreiche Laubwaldränder und geeignete Lichtungen mit Hecken und Gestrüpp für die Haselmaus. Für den Biber gibt es nur historische Nachweise aus dem weiteren Betrachtungsraum (zum Beispiel Osterbruch, vergleiche NITSCHKE 1995 ²), eine zukünftige Besiedlung über die Aller ist möglich. Der Fischotter kann zumindest gelegentlich an der Fuhse auftreten (Nahrungshabitats und Wanderstrecken), da die Allerniederung als wichtiger Fischotterlebensraum unmittelbar benachbart liegt.	Das gegenwärtige Vorkommen streng geschützter Arten ist mit Ausnahme des Fischotters auszuschließen. Die allerdings bisher nur äußerst seltene Nutzung der Fuhseniederung als Aufenthaltsort des Fischotters geht aus den Angaben von REUTHER (2002) hervor und bedarf daher keines weiteren Nachweises. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf, zumal die Arten in der Regel von Jahr zu Jahr deutlich wechselnde Flächen besiedeln (zum Beispiel Maulwurf), so dass aus der Bestandssituation eines Jahres nicht darauf zurückgeschlossen werden kann, ob Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten zum Zeitpunkt des Eingriffes betroffen sein werden. In einem solchen Fall ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. => Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben. Die Bestandsdaten zum Fischotter sind zu beachten.

² Mit der bei NITSCHKE (1995) verwendeten Ortsbezeichnung „Allerbruch bei Altencelle“ ist offensichtlich das Osterbruch gemeint, in dem ein Gedenkstein an die Erlegung des erwähnten Bibers erinnert.

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Vögel	Diverse streng geschützte Vogelarten kommen in der Region vor (KAISER 1994). Potenzielle Habitats sind im Wirkraum vorhanden.	Im Wirkraum des Vorhabens ist mit dem Vorkommen diverser geschützter Arten zu rechnen, für die zudem die Störungsverbote des § 42 Abs. 3 BNatSchG gelten. => Dringender Untersuchungsbedarf gegeben.
Kriechtiere	Zauneidechse und Schlingnatter kommen in der Region vor (KAISER 1994). Potenzielle Habitats sind im Wirkraum vorhanden.	Im Wirkraum des Vorhabens gibt es Teilflächen, die potenzielle Habitats für Kriechtiere darstellen (Magerrasen, Waldränder, Eisenbahntrasse). Einige potenziell vorkommende Arten sind streng geschützt. => Dringender Untersuchungsbedarf gegeben.
Amphibien	Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch und Kleiner Wasserfrosch kommen in der Region vor (KAISER 1994). Potenzielle Habitats sind im Wirkraum vorhanden.	Im Wirkraum des Vorhabens gibt es Teilflächen, die potenzielle Habitats für Amphibien darstellen. Einige potenziell vorkommende Arten sind streng geschützt. => Dringender Untersuchungsbedarf gegeben.
Fische und Rundmäuler	Stör und Nordseeschnäpel fehlen im kompletten Landkreis Celle (KAISER 1994), so dass deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist.	Das Vorkommen streng geschützter Arten ist auszuschließen. Vorhabensbedingt kommt es mit Ausnahme eines isoliert gelegenen Kleingewässers zu keiner Beeinträchtigung naturnaher Gewässer (KAISER et al. 2004), so dass eine Betroffenheit geschützter Fisch- und Rundmäulerarten nicht zu erwarten ist. In dem betroffenen Kleingewässer wurden im Rahmen der Amphibien- und Libellenerfassung keine geschützten Fischarten festgestellt. => Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Tagfalter	<p>Wald-Wiesenvögelchen, Kleiner Waldportier, Eisenfarbiger Samtfalter, Großer Feuerfalter und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling fehlen im kompletten Landkreis Celle (KAISER 1994), so dass deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist. Der Schwarzfleckige Bläuling tritt zwar im Landkreis Celle auf, doch sind geeignete Habitate im Vorhabensgebiet nicht vorhanden, so dass dessen Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ebenfalls auszuschließen ist. Der Falter benötigt Thymian (<i>Thymus spec.</i>) als Nahrungspflanze (FORSTER & WOHLFAHRT 1984, EBERT & RENNWALD 1991, WEIDEMANN 1995). Thymian tritt im Wirkraum des Vorhabens nur an einem Fundort auf, der vom Vorhaben nicht beeinträchtigt wird (KAISER et al. 2004) und dessen Bestandsgröße für eine überlebensfähige Falterpopulation viel zu klein ist.</p>	<p>Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich.</p> <p>=> Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.</p>
Nachtfalter	<p>Das Vorkommen der in Niedersachsen nachgewiesenen streng geschützten Nachtfalterarten im Wirkraum des Vorhabens ist aufgrund ihres Verbreitungsbildes in Niedersachsen oder ihrer Habitatsprüche (siehe Tab. 9 im Anhang – Kap. 13) auszuschließen.</p>	<p>Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich.</p> <p>=> Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.</p>

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Käfer	Die Bestandssituation der Käfer in der Region ist unzureichend erforscht. Daher muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass einige streng geschützte Arten tatsächlich in der Region vorkommen können. Da aber im Einwirkungsbereich des Vorhabens kein stärker dimensioniertes Totholz in den Wäldern und Gehölzen des Offenlandes vorhanden ist, sind Vorkommen totholzbewohnender Arten im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht zu erwarten. Auch das Vorkommen von streng geschützten Wasserkäferarten drängt sich nicht auf. In dem einzigen vom Vorhaben betroffenen naturnahen Gewässer wurde im Rahmen der Amphibien- und Libellenerfassung nur eine besonders geschützte Wasserkäferart festgestellt.	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. Für das einzige vom Vorhaben betroffene naturnahe Gewässer wurden im Rahmen der Amphibien- und Libellenerfassung auch besonders geschützte Wasserkäferarten mit erfasst. => Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben, jedoch sind die im Rahmen der Amphibien- und Libellenerfassung erhobenen Daten zu beachten.
Hautflügler	In Niedersachsen treten keine streng geschützten Arten auf.	Die Artengruppe enthält keine streng geschützten Arten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen können sich auf Nester der Waldameisen beschränken, da diese im Bedarfsfall umzusiedeln wären. => Mit Ausnahme der Nachsuche nach Nestern geschützter Waldameisen kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.
Libellen	Einige streng geschützte Libellenarten kommen in der Region vor (KAISER 1994). Potenzielle Habitate sind im Wirkraum vorhanden (in erster Linie der Fluss Fuhse).	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist möglich. Außerdem sind sämtliche Arten dieser Artengruppe zumindest besonders geschützt und eng an bestimmte Habitate (Gewässer) gebunden. => Dringender Untersuchungsbedarf gegeben.

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Heuschrecken	Die streng geschützte Heideschrecke tritt im südlichen Landkreis Celle nicht auf (CLAUSNITZER & CLAUSNITZER 2005), so dass deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist.	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen der im Landkreis Celle vertretenen besonders geschützten Arten (vergleiche KAISER 1994) ist aufgrund der Habitatausstattung des Raumes zwar eher unwahrscheinlich, aber doch nicht ganz auszuschließen, da Offensandflächen sowie lückige Magerrasen im Einwirkungsbereich des Vorhabens beziehungsweise in dessen nahem Umfeld mit geringem Flächenanteil vorkommen. => Untersuchungsbedarf gegeben.
Spinnentiere	Die Bestandssituation der Spinnen in der Region ist unzureichend erforscht. Typische Lebensräume der drei in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Arten sind im Wirkraum des Vorhabens allerdings nicht vorhanden, so dass ihr Vorkommen auszuschließen ist.	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. => Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.
Krebse	Die Bestandssituation der Krebse in der Region ist unzureichend erforscht. Vom streng geschützten Flusskrebs existieren aus der Fuhse nur historische Nachweise (BLANKE 1998). Die zu den Urzeitkrebse gehörende Art <i>Tany-mastix stagnalis</i> besiedelt temporäre Gewässer zum Beispiel in Karstgebieten. Typische Lebensräume der beiden streng geschützten Arten werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Typische Habitate besonders geschützter Arten sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden, so dass auch deren Vorkommen nicht zu erwarten ist. => Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Weichtiere	Die Bestandssituation der Weichtiere in der Region ist unzureichend erforscht. Typische Lebensräume der vier in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Arten werden vom Vorhaben jedoch nicht beeinflusst.	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. => Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.
Stachelhäuter	Das Vorkommen des Sonnensterns ist auf die Küste beschränkt, so dass sein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist.	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Auch ist das Vorkommen besonders geschützter Arten auszuschließen, da diese in ihrer Verbreitung auf die Küste beschränkt sind. => Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.
Farn- und Blütenpflanzen	Von den in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Arten kommen derzeit nur Ästige Mondraute und Froschkraut im Landkreis Celle vor (vergleiche KAISER et al. 2000). Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens wäre höchst unwahrscheinlich (vergleiche auch GARVE 1994).	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Allerdings ist das Vorkommen zahlreicher besonders geschützter Arten denkbar (vergleiche KAISER et al. 2000). => Untersuchungsbedarf gegeben.
Moose	In Niedersachsen treten keine streng geschützten Arten auf.	Die Artengruppe enthält keine streng geschützten Arten. Allerdings ist das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten denkbar. => Untersuchungsbedarf gegeben.

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Flechten	Die streng geschützte Echte Lungenflechte (<i>Lobaria pulmonaria</i>) ist in Niedersachsen in ihrem Vorkommen auf das Berg- und Hügelland beschränkt (HAUCK 1996). Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist demzufolge auszuschließen.	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen der gegenüber Luftschadstoffe sehr empfindlichen Bartflechten (Usneaceae) ist auf den Norden des Landkreises Celle beschränkt (DETHLEFS & KAISER 2000). Die nicht streng geschützten Lungenflechten (<i>Lobaria spec.</i>) sind in Niedersachsen ausgestorben (HAUCK 1996). Von den drei in Niedersachsen vorkommenden Flechten der Gattung Schlüsselflechten (<i>Parmelia spec.</i>) sind zwei in ihrem Vorkommen auf den Harz beschränkt. Nur die häufige <i>Parmelia sulcata</i> könnte theoretisch im Wirkraum des Vorhabens vorkommen (HAUCK 1996). Flechten der Gattungen <i>Cetraria</i> und <i>Cladina</i> wachsen vor allem in Sandheiden und Magerrasen sowie Flechten-Kiefernwälder. Entsprechende flechtenreiche Biotoptypen sind bau- oder anlagebedingt nicht von Flächeninanspruchnahmen betroffen. Die betroffenen Magerrasen und Kiefernwälder weisen keine relevanten Flechtenvorkommen auf, wie im Rahmen der floristischen Erhebungen für den landschaftspflegerischen Begleitplan festgestellt wurde. Für die in Niedersachsen sehr seltenen Flechten der Gattung <i>Anaptychia</i> gibt es keine Anhaltspunkte auf mögliche Vorkommen im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Somit ist nur das Vorkommen einer Schlüsselflechtenart im Wirkraum des Vorhabens denkbar. Da es sich um eine häufige Art handelt, ist eine detaillierte Erfassung nicht erforderlich. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben potenzielle Wuchsorte der Art (lichte Wälder, freistehende Bäume) schädigen kann. => Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Pilze	In Niedersachsen treten keine streng geschützten Arten auf.	Die Artengruppe enthält keine streng geschützten Arten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben potenzielle Wuchsorte geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. => Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.

4. Besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum

4.1 Methodische Hinweise

Im Rahmen der im landschaftspflegerischen Begleitplan (KAISER et al. 2004) dokumentierten Bestandsaufnahmen wurden mit Ausnahme der Moose und der Nester geschützter Waldameisen alle Artengruppen berücksichtigt, für die in Kap. 3 ein besonderer Untersuchungsbedarf festgestellt wurde. Die Methodik der Bestandsaufnahmen ist in den Kap. 8.1.2 bis 8.1.9 der Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan dokumentiert. Mögliche Vorkommen geschützter Moosarten und der Nester geschützter Waldameisen wurden im Rahmen der Kartierung der Farn- und Blütenpflanzen der Roten Liste mit erfasst. Zur Abschätzung der Betroffenheit sonstiger besonders geschützter Arten kann das Ergebnis einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung herangezogen werden. Deren Methodik ist in Kap. 8.1.1 der Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan dokumentiert.

4.2 Bestandssituation

Die Ergebnisse der Bestandserhebungen zu den Artengruppen mit besonderem Untersuchungsbedarf und deren Habitate sind mit Ausnahme der Moose und der Nester geschützter Waldameisen in Kap. 8.2 der Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan (KAISER et al. 2004) dokumentiert.

Geschützte Moosarten und Nester geschützter Waldameisen wurden im Rahmen der flächendeckend durchgeführten Erfassung der Farn- und Blütenpflanzen in den von Flächeninanspruchnahme betroffenen Bereichen des Untersuchungsgebietes nicht festgestellt.

Im Wirkraum des Vorhabens und in dessen näherem Umfeld wurden die in Tab. 2 zusammengestellten geschützten Arten festgestellt. Es handelt sich um 101 besonders geschützte Arten, von denen 21 zusätzlich als streng geschützt eingestuft sind. Bei 55 Arten handelt es sich um europäische Vogelarten, bei elf Arten um solche des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Tab. 2: Geschützte Arten im Wirkraum des Vorhabens.

§ = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art, IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, VS = europäische Vogelart gemäß Vogelschutzrichtlinie.

Art	gesetzlicher Schutz
Fledermäuse	
<i>Eptesicus serotinus</i> - Breitflügelfledermaus	§§, IV
<i>Myotis daubertoni</i> - Wasserfledermaus	§§, IV
<i>Myotis mystacinus/brandti</i> - Kleine/Große Bartfledermaus	§§, IV
<i>Myotis</i> -Arten, ungetrennt	§§, IV
<i>Nyctalus leisleri</i> - Kleinabendsegler	§§, IV
<i>Nyctalus noctula</i> - Abendsegler	§§, IV
<i>Pipistrellus nathusii</i> - Rauhhautfledermaus	§§, IV
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> - Zwergfledermaus	§§, IV
<i>Plecotus auritus</i> - Braunes Langohr	§§, IV
Vögel	
<i>Acrocephalus palustris</i> - Sumpfrohrsänger	§, VS
<i>Alauda arvensis</i> - Feldlerche	§, VS
<i>Anthus trivialis</i> - Baumpieper	§, VS
<i>Apus apus</i> - Mauersegler	§, VS
<i>Ardea cinerea</i> - Graureiher	§, VS
<i>Buteo buteo</i> - Mäusebussard	§§, VS
<i>Carduelis cannabina</i> - Hänfling	§, VS
<i>Certhia brachydactyla</i> - Gartenbaumläufer	§, VS
<i>Chloris chloris</i> - Grünfink	§, VS
<i>Ciconia ciconia</i> – Weißstorch	§§, VS
<i>Corvus corone</i> - Aaskrähe	§, VS
<i>Delichon urbica</i> - Mehlschwalbe	§, VS
<i>Dendrocopus major</i> - Buntspecht	§, VS
<i>Dendrocopus minor</i> - Kleinspecht	§, VS
<i>Dryocopus martius</i> - Schwarzspecht	§§, VS
<i>Emberiza citrinella</i> - Goldammer	§, VS
<i>Erithracus rubecula</i> - Rotkehlchen	§, VS
<i>Falco tinnunculus</i> - Turmfalke	§§, VS

Art	gesetzlicher Schutz
<i>Ficedula hypoleuca</i> - Trauerschnäpper	§, VS
<i>Fringilla coelebs</i> - Buchfink	§, VS
<i>Gallinago gallinago</i> - Bekassine	§§, VS
<i>Garrulus glandarius</i> - Eichelhäher	§, VS
<i>Hirundo rustica</i> - Rauchschwalbe	§, VS
<i>Lanius collurio</i> - Neuntöter	§, VS
<i>Lullula arborea</i> - Heidelerche	§§, VS
<i>Milvus milvus</i> - Rotmilan	§§, VS
<i>Motacilla alba</i> - Bachstelze	§, VS
<i>Motacilla flava</i> - Schafstelze	§, VS
<i>Muscicapa striata</i> - Grauschnäpper	§, VS
<i>Oriolus oriolus</i> - Pirol	§, VS
<i>Parus caeruleus</i> - Blaumeise	§, VS
<i>Parus cristatus</i> - Haubenmeise	§, VS
<i>Parus major</i> - Kohlmeise	§, VS
<i>Parus montanus</i> - Weidenmeise	§, VS
<i>Parus palustris</i> - Sumpfmehse	§, VS
<i>Passer domesticus</i> - Haussperling	§, VS
<i>Passer montanus</i> - Feldsperling	§, VS
<i>Phoenicurus ochurus</i> - Hausrotschwanz	§, VS
<i>Phoenicurus phoenicurus</i> - Gartenrotschwanz	§, VS
<i>Phylloscopus collybita</i> - Zilpzalp	§, VS
<i>Phylloscopus trochilus</i> - Fitis	§, VS
<i>Pica pica</i> - Elster	§, VS
<i>Picus viridis</i> - Grünspecht	§§, VS
<i>Prunella modularis</i> - Heckenbraunelle	§, VS
<i>Saxicola rubetra</i> - Braunkehlchen	§, VS
<i>Sitta europaea</i> - Kleiber	§, VS
<i>Sturnus vulgaris</i> - Star	§, VS
<i>Sylvia atricapilla</i> - Mönchsgrasmücke	§, VS
<i>Sylvia borin</i> - Gartengrasmücke	§, VS
<i>Sylvia communis</i> - Dorngrasmücke	§, VS
<i>Sylvia curruca</i> - Klappergrasmücke	§, VS
<i>Troglodytes troglodytes</i> - Zaunkönig	§, VS
<i>Turdus merula</i> - Amsel	§, VS
<i>Turdus philomelos</i> - Singdrossel	§, VS
<i>Vanellus vanellus</i> - Kiebitz	§§, VS
Kriechtiere	
<i>Anguis fragilis</i> – Blindschleiche	§
<i>Lacerta vivipara</i> – Waldeidechse	§
<i>Natrix natrix</i> – Ringelnatter	§
Amphibien	
<i>Bufo bufo</i> – Erdkröte	§
<i>Pelobates fuscus</i> – Knoblauchkröte	§§, IV
<i>Rana temporaria</i> - Grasfrosch	§
<i>Rana kl. esculenta</i> - Teichfrosch	§
<i>Triturus vulgaris</i> - Teichmolch	§

Art	gesetzlicher Schutz
Libellen	
<i>Aeshna cyanea</i> - Blaugrüne Mosaikjungfer	§
<i>Aeshna grandis</i> - Braune Mosaikjungfer	§
<i>Anaciaeschna isosceles</i> – Keilflecklibelle	§
<i>Brachytron pratense</i> - Kleine Mosaikjungfer	§
<i>Calopteryx splendens</i> - Gebänderte Prachtlibelle	§
<i>Coenagrion puella</i> - Hufeisen-Azurjungfer	§
<i>Cordulegaster boltonii</i> - Zweigestreifte Quelljungfer	§
<i>Cordulia aenea</i> - Gemeine Smaragdlibelle	§
<i>Erythromma najas</i> - Großes Granatauge	§
<i>Gomphus vulgatissimus</i> - Gemeine Keiljungfer	§§
<i>Ischnura elegans</i> - Gemeine Pechlibelle	§
<i>Lestes sponsa</i> - Gemeine Binsenjungfer	§
<i>Lestes viridis</i> – Weidenjungfer	§
<i>Libellula depressa</i> – Plattbauch	§
<i>Libellula quadrimaculata</i> – Vierfleck	§
<i>Ophiogomphus cecilia</i> - Grüne Keiljungfer	§§, IV
<i>Orthetrum cancellatum</i> - Großer Blaupfeil	§
<i>Platycnemis pennipes</i> - Gemeine Federlibelle	§
<i>Pyrrhosoma nymphula</i> - Frühe Adonislille	§
<i>Somatochlora metallica</i> - Glänzende Smaragdlibelle	§
<i>Sympetrum sanguineum</i> - Blutrote Heidelibelle	§
<i>Sympetrum striolatum</i> - Große Heidelibelle	§
Heuschrecken	
---	-
Käfer	
<i>Hydrophilus aterrimus</i> - Tiefschwarzer Kolbenwasserkäfer	§
Farn- und Blütenpflanzen	
<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i> - Sand-Grasnelke	§
<i>Dianthus deltoides</i> – Heide-Nelke	§
<i>Epipactis helleborine</i> – Breitblättrige Stendelwurz	§
<i>Iris pseudacorus</i> - Sumpf-Schwertlilie	§
<i>Nuphar lutea</i> - Gelbe Teichrose	§
<i>Pseudolysimachion longifolium</i> - Langblättriger Ehrenpreis	§
Moose	
---	-

5. Vorhabensbedingte Betroffenheit besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten

5.1 Schädigung oder Tötung von Individuen beziehungsweise Schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten geschützter Tierarten

Auf den Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden (siehe KAISER et al. 2004), wurden in acht Bereichen geschützte Tierarten festgestellt (Tab. 3 – vergleiche Tab 8.2-4, 8.2-6, 8.2-8, 8.2-10, 8.2-11 und 8.2-13 sowie Karten 2 bis 5 in der Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan). Bei den betroffenen Gewässern handelt es sich um die Vermehrungsgewässer der in Tab. 3 angegebenen Arten und damit um geschützte Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten. Bei den terrestrischen Lebensräumen handelt es sich um Teilhabitate außerhalb der Vermehrungsstätten.

Quartierverluste streng geschützter Fledermäuse sind darüber hinaus überall dort nicht auszuschließen, wo Bäume gefällt werden müssen. Besonders Laubbäume ab etwa 40 Jahre Alter, aber auch ältere Kiefern kommen als Quartierbäume in Frage. Dies betrifft in erster Linie potenzielle Quartierbäume in den älteren Laubwald- und Kiefern-mischbeständen nördlich des Hörstenwegs sowie im Umfeld der ehemaligen Bahntrasse (Beginn des zweiten Bauabschnittes), im Bereich Reitplatz/Sportanlagen sowie entlang der ehemaligen Güterbahntrasse östlich der Fuhse. Außerdem sind die Fledermausarten vom Vorhaben insofern betroffen, als die Straße an fünf Stellen bedeutsame Fledermausflugstrecken kreuzt. Dadurch kann es zur Kollision von tieffliegenden Fledermäusen mit Kraftfahrzeugen kommen, in deren Folge die Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

Darüber hinaus ist nicht gänzlich auszuschließen, dass in der Regel an jährlich wechselnden Stellen Tierarten folgender Artengruppen betroffen sein können:

- Fischotter (streng geschützte Art) mit Nahrungshabitat und Wanderkorridor von untergeordneter Bedeutung an der Fuhse,
- sonstige Säugetiere (nur besonders geschützte Arten) vor allem im Wald, im Grünland und auf Brachflächen,
- Vögel (streng oder besonders geschützte Arten) in allen Biotoptypen,
- Tagfalter (nur besonders geschützte Arten) im Wald, im Grünland und auf Brachflächen,
- Nachtfalter (nur besonders geschützte Arten) im Wald, im Grünland und auf Brachflächen,

- Käfer (nur besonders geschützte Arten) im Wald, im Grünland und auf Brachflächen,
- Hautflügler (nur besonders geschützte Arten)³ im Wald und auf Brachflächen,
- Spinnentiere (nur besonders geschützte Arten) auf Brachflächen,
- Weichtiere (nur besonders geschützte Arten) in Gewässern, im Laubwald und auf Brachflächen.

Die Individuen vieler der vorstehend genannten Arten können sich durch Flucht vor einem direkten vorhabensbedingten Zugriff entziehen.

Tab. 3: Vorkommen von geschützten Tierarten auf Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

Schutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, IV = Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, VS = europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie.

Gefährdungsgrad für Niedersachsen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste - = ungefährdet.

betreffene Fläche	geschützte Arten	Schutzstatus	Gefährdungsgrad	Bestandsgröße
Eichen-Mischwald westlich der Bennebesteler Straße (Fläche L1a-1/3b-1 in Karte 2 der Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan)	Erdkröte Grasfrosch	§ §	- V	Teil des terrestrischen Lebensraumes der Arten
Eichen-Mischwald westlich der Bennebesteler Straße (Fläche F2-1 in Karte 5 der Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan)	Zwergfledermaus unbestimmte <i>Myotis</i> -Art	§§, IV §§, IV	3 2 oder 3	Jagdgebiet und poenzielle Quartiere

³ Nester von Waldameisen wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung nachgesucht. Nachweise im Bereich der anlage- oder baubedingt beanspruchten Flächen erfolgten nicht.

betroffene Fläche	geschützte Arten	Schutzstatus	Gefährdungsgrad	Bestandsgröße
Fuhse (Fläche L7 in Karte 2 der Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan)	Teichfrosch	§	-	11 – 50 Individuen
	Gebänderte Prachtlibelle	§	3	> 50 Individuen
	Gemeine Federlibelle	§	3	> 50 Individuen
	Gemeine Pechlibelle	§	-	11 – 50 Individuen
	Frühe Adonislibelle	§	-	11 – 50 Individuen
	Hufeisen-Azurjungfer	§	-	6 – 10 Individuen
	Kleine Mosaikjungfer	§	3	Einzeltier
	Blaugrüne Mosaikjungfer	§	-	Einzeltier
	Braune Mosaikjungfer	§	-	Einzeltier
	Keilflecklibelle	§	1	2 – 5 Individuen
	Gemeine Keiljungfer	§§	1	6 – 10 Individuen
	Grüne Keiljungfer	§§, IV	1	2 – 5 Individuen
Zweigestreifte Quelljungfer	§	2	6 – 10 Individuen	
Kleingewässer südlich des Bahnüberganges östlich der Fuhse (Fläche L3 in Karte 2 der Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan)	Knoblauchkröte	§§, IV	2	2 – 10 Individuen
	Grasfrosch	§	V	2 – 10 Individuen
	Teichfrosch	§	-	> 50 Individuen
	Teichmolch	§	-	11 – 50 Individuen
	Frühe Adonislibelle	§	-	2 – 5 Individuen
	Hufeisen-Azurjungfer	§	-	11 – 50 Individuen
	Blaugrüne Mosaikjungfer	§	-	11 – 50 Individuen
	Tiefschw. Kolbenwasserkäfer	§	2	Einzeltier
zwischen Fuhse und Burgstraße (Abb. 14-4 der Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan)	Erdkröte	§	-	Wanderkorridor
	Knoblauchkröte	§§, IV	2	
	Grasfrosch	§	V	
	Teichfrosch	§	-	
	Teichmolch	§	-	
Wiesengraben westlich der Burgstraße (Fläche L4 in Karte 2 der Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan)	Grasfrosch	§	V	2 – 10 Individuen
	Teichfrosch	§	-	11 – 50 Individuen
	Teichmolch	§	-	2 – 10 Individuen
	Frühe Adonislibelle	§	-	6 – 10 Individuen
	Hufeisen-Azurjungfer	§	-	6 – 10 Individuen
Blaugrüne Mosaikjungfer	§	-	6 – 10 Individuen	
Graben zwischen Burgstraße und Bundesstraße 214 (Fläche L6 in Karte 2 der Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan)	Erdkröte	§	-	2 – 10 Individuen
	Gemeine Pechlibelle	§	-	6 – 10 Individuen
	Frühe Adonislibelle	§	-	6 – 10 Individuen
Wegsaum westlich der Bundesstraße 214 (Fläche H4 in Karte 3 der Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan)	Waldeidechse	§	-	Einzeltier

5.2 Schädigung oder Vernichtung von Individuen geschützter Pflanzenarten

Auf den Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden (siehe KAISER et al. 2004), wurde an zwei Stellen eine geschützte Pflanzenart festgestellt (Tab. 4, vergleiche Tab 8.2-2 sowie Karte 1 in der Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan). Es handelt sich um die besonders geschützte Heidenelke (*Dianthus deltoides*).

Darüber hinaus ist nicht gänzlich auszuschließen, dass geschützte Arten aus der Gruppe der Flechten und Pilze betroffen sein können:

- Schlüsselflechte *Parmelia sulcata* in lichten Wäldern oder auf freistehenden Bäumen,
- verschiedene Pilzarten vor allem in Wäldern.

Tab. 4: Vorkommen von geschützten Pflanzenarten auf Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

Schutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, IV = Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Gefährdungsgrad für Niedersachsen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste - = ungefährdet.

betreffene Fläche	geschützte Arten	Schutzstatus	Gefährdungsgrad	Bestandsgröße
südlich des Bahnüberganges östlich der Fuhse (Fundpunkt 19 in Karte 1 der Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan)	Heidenelke	§	3	6 – 25 Individuen
Saum des Weges „Breite Wiese“ westlich der Burgstraße beziehungsweise des Celler Weges (Fundpunkte 22 und 23 in Karte 1 der Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan)	Heidenelke	§	3	6 – 25 Individuen

5.3 Störung von Individuen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten

Die Betrachtungen zu Störwirkungen beschränken sich gemäß § 42 Abs. 3 BNatSchG auf streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten. Damit sind auch alle im Rahmen von Artikel 12 der FFH-Richtlinie beziehungsweise Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigenden Arten abgedeckt. Neben den in Tab. 3 aufgelisteten Fledermausarten sind Fischotter, Weißstorch, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke, Kiebitz, Schwarzspecht, Grünspecht, Heidelerche, Knoblauchkröte, Gemeine Keiljungfer und Grüne Keiljungfer streng geschützt.

Von den genannten Arten zeigen die beiden Libellenarten keine Fluchtreaktionen in Folge von Lärmemissionen oder Lichtreflexen, so dass die vorhabensbedingten Störwirkungen für diese Arten nicht relevant sind. Die Knoblauchkröte reagiert nur dann stöempfindlich, wenn die Störungsquelle sich in unmittelbarer Nähe befindet. Im vorliegenden Fall ist das Laichgewässer der Knoblauchkröte von direkter Vernichtung betroffen, so dass sich weitergehende Betrachtungen zu Störwirkungen erübrigen. Fledermäuse zeigen keine auffällige Stöempfindlichkeit. Sie treten selbst in dörflichen und städtischen Gebieten auf. Vielfach nutzen sie sogar intensiv Straßen als Jagdhabitate (zum Beispiel die Straße zwischen Boye und Winsen oder die Straße zwischen Altencelle und Lachtehausen – KAISER, unveröffentlicht). Insofern ist davon auszugehen, dass vorhabensbedingten Störwirkungen keine nennenswerte Beeinträchtigung der Fledermäuse darstellen.

Für Vögel und den Fischotter können Störwirkungen dagegen durchaus erhebliche Beeinträchtigungen darstellen (zum Beispiel RECK & KAULE 1992, SIMONIS et al. 1996). Im landschaftspflegerischen Begleitplan (KAISER et al. 2004) wurde ermittelt, dass es in vier Bereichen zu im Sinne der Eingriffsregelung erheblichen Beeinträchtigungen kommt:

- K1: Kiefernwaldgebiet mit Brutvorkommen des Kolkraben,
- K4: Eichen-Mischwald mit Brutvorkommen von Grünspecht und Kleinspecht,
- K16: Fuhseniederung mit Brutvorkommen von Kiebitz und Braunkehlchen sowie mit Bedeutung als Nahrungshabitat für den Weißstorch,
- K22: Sandmagerrasen mit Brutvorkommen der Heidelerche.

In allen übrigen Abschnitten der geplanten Straße kann es ebenfalls zu Störwirkungen auf geschützte Vogelarten kommen. Jedoch sind jeweils nur häufige Arten betroffen, die nicht auf der Roten Liste verzeichnet sind.

Erhebliche Störwirkungen auf den Fischotter sind nicht zu erwarten, was in erster Linie daran liegt, dass die Fuhseniederung im Betrachtungsraum – wenn überhaupt – nur äußerst sporadisch vom Fischotter genutzt wird, sie also keine besondere Bedeutung als Teilhabitat des Otters hat.

6. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten

Die effektivste Vorkehrung der Vermeidung oder zumindest Verminderung von Beeinträchtigungen stellt eine möglichst konfliktarme Trassierung der Straße dar. Zur Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurde die Straßentrassierung in diesem Sinne optimiert. Dieses wirkt sich vielfach gleichzeitig förderlich auf den besonderen Artenschutz aus (Tab. 5).

Tab. 5: Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen durch die Feintrassierung der Straße und Gestaltung von Bauwerken.

Bau-km (von bis)	Art der Maßnahme	Art der Vermeidung oder Verminderung
gesamte Baustrecke	Versickerung der Niederschläge über die Böschungen und randliche Mulden	Verhinderung stoßweiser unnatürlicher hydraulischer Belastungen der Fuhse und Verhinderung der stofflichen Belastung der Oberflächengewässer als Lebensstätten geschützter Tierarten
20,400 – 21,000	Verzicht auf die ursprünglich vorgesehene Nordvariante der Anschlussstelle an die B 3 alt	Reduktion des Verlustes an naturnahen Laubwald- und wegbegleitenden Gehölzbeständen mit Habitatfunktion für geschützte Fledermäuse, Vögel und Amphibien
21,400 – 22,400	Verlegung der Trasse nach Norden	Schonung des für geschützte Tierarten besonders wertvollen Komplexes aus Altarmen, Sümpfen, Feuchtgebüsch und naturnahen Wäldern östlich der Fuhse
21,750 – 22,080	Überspannung der Fuhse durch ein Brückenbauwerk mit einer lichten Höhe von durchschnittlich 3 m gegenüber dem Gelände und 3,5 – 4 m gegenüber dem Wasserspiegel der Fuhse, Erhalt der Uferböschungen; geständerte Überspannung der Niederung auf einer Länge von 330 m	Erhalt der Funktion des Fließgewässers als Lebensraum geschützter Arten (Fischotter, Fledermäuse, Amphibien und Libellen, eventuell auch Fische und Rundmäuler, Käfer und Weichtiere), Erhalt der Durchgängigkeit (insbesondere für im Gewässer lebende Fischarten, für über dem Gewässer fliegende Libellen und Fledermäuse, außerdem für am Gewässer wandernde Tiere wie Amphibien und Kleinsäuger, potenziell auch für den Fischotter), in der Niederung Erhalt eines Wanderbeziehungsweise Austauschkorridors für terrestrische Arten (zum Beispiel geschützte Säugetiere)

Bau-km (von bis)	Art der Maßnahme	Art der Vermeidung oder Verminderung
22,400 – 22,900	Führung der Trasse südlich der ehemaligen Güterbahntrasse	Schonung der Magerrasen auf der Nordseite mit einem Brutvorkommen der streng geschützten Heidelerche

Neben den oben aufgeführten anlagebezogenen Vorkehrungen sind weitere Vorkehrungen möglich, um besonders in der Bauphase, teilweise aber auch in der Betriebsphase auftretende Belastungen zu unterbinden oder zu verringern. Alle genannten Vorkehrungen sind bereits im landschaftspflegerischen Begleitplan (KAISER et al. 2004) festgeschrieben.

Die folgenden Hinweise sind grundsätzlich und flächendeckend zu beachten:

- Zu beseitigende Gehölze außerhalb der Vegetationsperiode roden oder fällen (gemäß § 37 NNatG nicht zwischen dem 1. März und 30. September),
- Begrenzung der Lärmbelastung: Lärmintensive Baumaßnahmen sollten möglichst nicht während der Hauptbrutzeiten von Vögeln (April, Mai) stattfinden,
- keine Inanspruchnahme wertvoller Biotopflächen für Baustelleneinrichtungen sowie Reduzierung des Arbeitsstreifens auf das unbedingt erforderliche Maß,
- Schutz verbleibender Gehölzbestände und sonstiger Vegetationsbestände vor Beschädigungen (gemäß DIN 18.920 und RAS-LP 4 [FGSV 1999]).

Außerdem sind weitere, auf konkrete Flächen oder Teilabschnitte der Straße bezogene Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen erforderlich:

- Dichte Strauchpflanzungen im Bereich querender Fledermausflugrouten (Bereiche höherer Nutzungsfrequenz), um niedrige Überflüge zu verhindern (Kollisionsgefahr).
- Auf der die Fuhse querenden Brücke ist zu beiden Seiten der Fahrbahn eine 2 m hohe Sichtschutzvorrichtung (in landschaftsangepasster Farbgebung) anzubringen, damit Fledermäuse (hoch fliegende Arten) und gegebenenfalls auch Vögel entweder in sicherere Überflughöhen geleitet oder zum Unterfliegen der Fahrbahn animiert werden.
- Bei den Überführungen Kreisstraße 62 sowie Burgstraße/Celler Weg beidseitig Randbepflanzungen aus Gehölzen, die in diesen Bereichen lückenlos an Strauchpflanzungen entlang der Neubautrasse anschließen. Dadurch werden Fledermäuse auf die Brücken geleitet, damit sie die B 3 neu über den Fahrzeugen queren können.

- Fledermaus-Quartierverluste sind überall dort zu befürchten, wo Bäume gefällt werden. Zur Vermeidung direkter Tier-Verluste sind in Betracht kommende Quartierbäume (besonders Laubbäume ab etwa 40 Jahre Alter, aber auch ältere Kiefern) vor den Fällarbeiten von einer fachkundigen Person auf Baumhöhlen zu untersuchen sowie vorhandene Tiere vor oder während der Fällung zu sichern und durch eine fachkundige Person umzusiedeln. Dies betrifft in erster Linie potenzielle Quartierbäume in den älteren Laubwald- und Kiefern-mischbeständen nördlich des Hörstenwegs sowie im Umfeld der ehemaligen Bahntrasse (Beginn des zweiten Bauabschnittes), im Bereich Reitplatz/Sportanlagen sowie entlang der ehemaligen Güterbahntrasse östlich der Fuhse.
- Um den Aufriss und die Verluste in den wertvolleren Waldbeständen westlich der K 62 zu minimieren, ist die Straße im Wald in Vor-Kopf-Arbeitsweise und ohne begleitende Arbeitsstreifen herzustellen.
- Während der Bauarbeiten am Querungsbauwerk über die Fuhse sind Schutzvorkehrungen zu treffen, die stoffliche Einträge (Bodeneinschwemmungen und belastete Abwässer) verhindern, um im Gewässerbett lebende Organismen (zum Beispiel Libellenlarven) nicht zu gefährden.
- Die im Trassenbereich wachsenden Bestände von geschützten Pflanzen (Heidenelke - *Dianthus deltoides*) sind im Umfeld an geeignete Wuchsorte umzusiedeln.
- Die in einem Stillgewässer im Trassenbereich vorkommende Population der streng geschützten Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) ist vor Beseitigung des Gewässers in geeignete Ersatzgewässer umzusiedeln.
- Bau einer Sperreinrichtung für Amphibien (gemäß BMV 2000) von Bau-km 22,080 bis 22,645 zur Verhinderung von Amphibienverlusten (siehe auch Kap. 14.4 der Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan).
- Anlage eines 2 m breiten Grabendurchlasses bei Bau-km 23,060, der die Wanderung von Amphibien und Kleinsäugetern unter dem Trassenbauwerk ermöglichen soll.

Die vorgenannten Vorkehrungen stellen sicher, dass folgende der in Kap. 5 ermittelten möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen geschützter Arten ausgeschlossen werden können:

- Individuenverluste streng geschützter Fledermäuse und Amphibien sowie besonders geschützter Pflanzen,
- Zerstörung besetzter Nester geschützter Vogelarten,
- Schädigung der Fuhse und sonstiger Oberflächengewässer als Lebensstätten geschützter Arten,
- Unterbrechung der Fuhseniederung als Wanderkorridor für geschützte Tierarten,

- Unterbrechung eines Wanderkorridors für geschützte Amphibien entlang der ehemaligen Eisenbahntrasse und eines weiteren Wanderkorridors entlang eines Grabens.

7. CEF-Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Für die dem europäischen Artenschutzrecht der FFH-Richtlinie unterliegenden Arten sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich, die als „CEF-Maßnahmen“⁴ bezeichnet werden. *„CEF-measures may be an option when an activity can affect parts of a breeding site or resting place. If the breeding site or the resting place, by taking such measures, will still remain, at least, the same size (or greater) and the same quality (or better) for the species in question, deterioration of the function, quality or integrity of the site has not taken place, and the activity can be initiated without derogation under article 16. It is crucial that continuous ecological functionality of the site is maintained or improved“* (EUROPEAN COMMISSION 2006: 49-50). Mit CEF-Maßnahmen kann somit sichergestellt werden, dass keine Störung oder Zerstörung von Lebensstätten geschützter Arten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie vorliegt (EUROPEAN COMMISSION 2006, LÜTKES 2006). Diese Sichtweise kann auch auf Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie übertragen werden, da durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand der Bestände geschützter Vogelarten erreicht werden kann (BAUCKLOH et al. 2007).

Dafür sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die CEF-Maßnahme beziehungsweise vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erfüllt ihre Funktion, bevor die Baumaßnahme durchgeführt wird.
- Durch die CEF-Maßnahme beziehungsweise vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kann ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes der jeweiligen Art gewährleistet werden.
- Die CEF-Maßnahme beziehungsweise vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist im Genehmigungsverfahren verbindlich festzulegen und der Erfolg ist zu gewährleisten.

Im vorliegenden Fall erfüllen einige im landschaftspflegerischen Begleitplan (KAISER et al. 2004) festgelegte Kompensationsmaßnahmen gleichzeitig die Funktion von CEF-Maßnahmen beziehungsweise von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Die entsprechenden Maßnahmen sind in Tab. 6 zusammengestellt. Da der

⁴ Die Abkürzung „CEF-Maßnahmen“ steht für „measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/resting place“ (EUROPEAN COMMISSION 2006: 49).

landschaftspflegerische Begleitplan Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird, werden diese Maßnahmen im Genehmigungsverfahren verbindlich festgelegt.

Tab. 6: CEF-Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind vor Beginn der Straßenbauarbeiten durchzuführen, wie es auch der landschaftspflegerische Begleitplan bereits in den Maßnahmenblättern vorsieht.

Maßnahme im landschaftspflegerischen Begleitplan	Funktion für europarechtlich geschützte Arten
A8: Anlage von Hecken auf 113 m Länge	Verbesserung der Lebensraumfunktion für Fledermäuse
A9: Anlage von Baumreihen auf 310 m Länge	Verbesserung der Lebensraumfunktion für Fledermäuse
A12: Anlage von Hecken und ungenutzten Säumen auf 450 m Länge	Verbesserung der Lebensraumfunktion für Fledermäuse
A21, A22: Förderung von Quartierangeboten für Fledermäuse und Bruthabitaten für Vögel (zum Beispiel Kleinspecht, Grünspecht und Kolkrabe) im Wald (Auswahl von mindestens 10 vorherrschenden Bäumen pro ha für den dauerhaften Nutzungsverzicht) (10,32 ha)	Verbesserung der Lebensraumfunktion für Fledermäuse und Waldvögel
A23: Gehölzbepflanzungen und Eigenentwicklung sowie Anlage eines Kleingewässers (1,60 ha)	Verbesserung der Lebensraumfunktion für Fledermäuse
A24, A25: Anlage von 5 Kleingewässern (0,60 ha)	Verbesserung der Lebensraumfunktion für die Knoblauchkröte, so dass sich mindestens gleich große Bestände, wie sie vom Vorhaben betroffen sind, dauerhaft erhalten lassen
A26, E37: Umwandlung von Ackerland und Intensivgrünland in Extensivgrünland in der Fuhseniederung (16,01 ha)	Verbesserung der Lebensraumfunktion für Kiebitz, Braunkehlchen und Weißstorch sowie weitere Vogelarten des Offenlandes (zusammen mit der Maßnahme A28 in einem Umfang, dass sich mindestens gleich große Bestände einfinden können, wie sie in dem durch Störung und Überbauung beeinträchtigten Gelände möglicherweise vertrieben werden)
A28: Entwicklung unbewirtschafteter Säume im Grünland (0,19 ha)	Verbesserung der Lebensraumfunktion für Braunkehlchen und weitere Vogelarten des Offenlandes (zusammen mit den Maßnahmen A28 und E37 in einem Umfang, dass sich mindestens gleich große Bestände einfinden können, wie sie in dem durch Störung und Überbauung beeinträchtigten Gelände möglicherweise vertrieben werden)
A29: Anlage eines Magerrasens (2,5 ha)	Verbesserung der Lebensraumfunktion für die Heidelerche, so dass die Art gegebenenfalls ausweichen kann, falls der bisherige Brutstandort durch vorhabensbedingte Störwirkungen nicht weiter genutzt werden kann

Die umfangreichen CEF-Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumfunktion für Fledermäuse stellen sicher, dass ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes erhalten bleibt. Gleiches gilt für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Vögel der Wälder. Für Heidelerche, Kiebitz, Braunkehlchen, Weißstorch und Knoblauchkröte werden die Lebensraumfunktionen durch die Neuanlage von Extensivgrünland, Magerrasen und Kleingewässern so verbessert, dass sich mindestens gleich große Bestände, wie sie vom Vorhaben betroffen sind, dauerhaft erhalten lassen (siehe Tab. 6). Es ist davon auszugehen, dass die im Gebiet

bestehenden Siedlungsdichten sich nicht verringert. Die Vorkommen der Arten verlagern sich nur hin zu den Flächen, auf denen die Maßnahmen umgesetzt werden.

8. Bewertung der Verbotstatbestände und Befreiungsvoraussetzungen

Unter Berücksichtigung der in Kap. 6 beschriebenen Vorkehrungen und der in Kap. 7 beschriebenen CEF-Maßnahmen beziehungsweise vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen verbleiben die in Tab. 7 zusammengestellten Beeinträchtigungen geschützter Arten. Die Bewertung der Beeinträchtigungen erfolgen für die ausschließlich nach nationalem Recht geschützten Arten vor dem Maßstab des § 42 BNatSchG, für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach Artikel 12 der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie.

Tab. 7: Verbleibende Beeinträchtigungen geschützter Arten und deren Bewertung.

Art der Beeinträchtigungen	relevante Rechtsnorm	Bewertung der Beeinträchtigungen
möglicherweise Quartierverluste streng geschützter Fledermausarten vor allem in den Wäldern westlich der Bennebosteler Straße	§ 42 Abs. 1 u. 3, § 62 BNatSchG Art. 12 FFH-RL	Die in Kap. 7 beschriebenen CEF-Maßnahmen stellen sicher, dass ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes erhalten bleibt. Dadurch liegt eine Zerstörung von Lebensstätten nicht vor. Der Verbotstatbestand des Art. 12 FFH-RL ist nicht erfüllt. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben.
Störung von Waldvögeln (insbesondere Kolkraube, Grünspecht und Kleinspecht) westlich der Bennebosteler Straße	§ 42 Abs. 1 u. 3, § 62 BNatSchG Art. 5 V-RL	Die in Kap. 7 beschriebenen vorgezogenen Maßnahmen stellen sicher, dass ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes erhalten bleibt. Dadurch liegt eine Störung im Bereich von Lebensstätten nicht vor. Der Verbotstatbestand des Art. 5 V-RL ist nicht erfüllt. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben.
Störung von Grünlandvögeln (insbesondere Kiebitz, Braunkehlchen und Weißstorch) in der Fuhseniederung	§ 42 Abs. 1 u. 3, § 62 BNatSchG Art. 5 V-RL	Die in Kap. 7 beschriebenen vorgezogenen Maßnahmen stellen sicher, dass ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes erhalten bleibt. Dadurch liegt eine Störung im Bereich von Lebensstätten nicht vor. Der Verbotstatbestand des Art. 5 V-RL ist nicht erfüllt. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben.

Art der Beeinträchtigungen	relevante Rechtsnorm	Bewertung der Beeinträchtigungen
Störung der Heidelerche im Bereich eines Sandmagerrasens östlich der Burgstraße	§ 42 Abs. 1 u. 3, § 62 BNatSchG Art. 5 V-RL	Die in Kap. 7 beschriebenen vorgezogenen Maßnahmen stellen sicher, dass ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes der Heidelerche erhalten bleibt. Dadurch liegt eine Störung im Bereich von Lebensstätten nicht vor. Der Verbotstatbestand des Art. 5 V-RL ist nicht erfüllt. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben.
Störung sonstiger Vogelarten, die gemäß Roter Liste als ungefährdet gelten	§ 42 Abs. 1 u. 3, § 62 BNatSchG Art. 5 V-RL	Die Störungen betreffen ausschließlich häufige Arten, deren Bestände durch das Vorhaben nicht gefährdet werden. Geringfügige Lebensraumverlagerungen in Folge der Störwirkungen beeinträchtigen nicht den günstigen Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes. Hinzu kommt, dass Habitatverluste im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vollständig kompensiert werden (siehe Tab. 8), so dass diese Maßnahmen zusätzlich als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Vogelarten eingestuft werden können. Ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes bleibt somit erhalten. Der Verbotstatbestand des Art. 5 V-RL ist nicht erfüllt. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben.
Überbauung eines Kleingewässers südlich des Bahnüberganges östlich der Fuhse als Lebensstätte der streng geschützten Knoblauchkröte	§ 42 Abs. 1 u. 3, § 62 BNatSchG Art. 12 FFH-RL	Die in Kap. 7 beschriebenen CEF-Maßnahmen stellen sicher, dass ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes erhalten bleibt. Dadurch liegt eine Zerstörung von Lebensstätten nicht vor. Der Verbotstatbestand des Art. 12 FFH-RL ist nicht erfüllt. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben.
teilweise Überbauung und Zerschneidung eines Eichen-Mischwaldes westlich der Bennebsteler Straße als Teil des terrestrischen Lebensraumes von zwei gemäß Roter Liste nicht gefährdeten Amphibienarten (Erdkröte, Grasfrosch)	§ 42 Abs. 1, § 62 BNatSchG	Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG ist erfüllt. Europäische Vogelarten oder weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben.
Überbauung eines Kleingewässers südlich des Bahnüberganges östlich der Fuhse als Lebensstätte von drei besonders geschützten gemäß Roter Liste ungefährdeten Amphibienarten (Grasfrosch, Teichfrosch, Teichmolch), drei besonders geschützten gemäß Roter Liste ungefährdeten Libellenarten (Frühe Adonislibelle, Hufeisen-Azurjungfer, Blaugrüne Mosaikjungfer) und einer besonders geschützten und gemäß Roter Liste stark gefährdeten Wasserkäferart (Tiefschwarzer Kolbenwasserkäfer)	§ 42 Abs. 1, § 62 BNatSchG	Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG ist erfüllt. Europäische Vogelarten oder weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben.

Art der Beeinträchtigungen	relevante Rechtsnorm	Bewertung der Beeinträchtigungen
Überbauung und Verlegung eines kurzen Abschnittes eines Wiesengrabens westlich der Burgstraße als Lebensstätte von drei besonders geschützten gemäß Roter Liste ungefährdeten Amphibienarten (Grasfrosch, Teichfrosch, Teichmolch) sowie von drei besonders geschützten gemäß Roter Liste ungefährdeten Libellenarten (Frühe Adonislibelle, Hufeisen-Azurjungfer, Blaugrüne Mosaikjungfer)	§ 42 Abs. 1, § 62 BNatSchG	Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG ist erfüllt. Europäische Vogelarten oder weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben.
Überbauung und Verlegung eines kurzen Abschnittes eines Grabens zwischen Burgstraße und Bundesstraße 214 als Lebensstätte von einer besonders geschützten gemäß Roter Liste ungefährdeten Amphibienart (Erdkröte) und von zwei besonders geschützten gemäß Roter Liste ungefährdeten Libellenarten (Gemeine Pechlibelle, Frühe Adonislibelle)	§ 42 Abs. 1, § 62 BNatSchG	Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG ist erfüllt. Europäische Vogelarten oder weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben.
teilweise Überbauung eines Wegsaumes westlich der Bundesstraße 214 als Lebensstätte einer gemäß Roter Liste ungefährdeten Kriechtierart (Waldeidechse)	§ 42 Abs. 1, § 62 BNatSchG	Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG ist erfüllt. Europäische Vogelarten oder weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben.
Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Säugetierarten vor allem im Wald, im Grünland und auf Brachflächen	§ 42 Abs. 1, § 62 BNatSchG	Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Zerstörungen stattfinden, da eine Erfassung jeder Lebensstätte geschützter Säugetierarten nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Zerstörung liegen aber nicht vor. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG kann erfüllt sein. Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben.
Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Tagfalterarten im Wald, im Grünland und auf Brachflächen	§ 42 Abs. 1, § 62 BNatSchG	Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Zerstörungen stattfinden, da eine Erfassung jeder Lebensstätte geschützter Tagfalterarten nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Zerstörung liegen aber nicht vor. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG kann erfüllt sein. Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben.

Art der Beeinträchtigungen	relevante Rechtsnorm	Bewertung der Beeinträchtigungen
Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Nachtfalterarten im Wald, im Grünland und auf Brachflächen	§ 42 Abs. 1, § 62 BNatSchG	Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Zerstörungen stattfinden, da eine Erfassung jeder Lebensstätte geschützter Nachtfalterarten nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Zerstörung liegen aber nicht vor. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG kann erfüllt sein. Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben.
Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Käferarten im Wald, im Grünland und auf Brachflächen	§ 42 Abs. 1, § 62 BNatSchG	Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Zerstörungen stattfinden, da eine Erfassung jeder Lebensstätte geschützter Käferarten nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Zerstörung liegen aber nicht vor. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG kann erfüllt sein. Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben.
Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Hautflüglerarten im Wald und auf Brachflächen	§ 42 Abs. 1, § 62 BNatSchG	Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Zerstörungen stattfinden, da eine Erfassung jeder Lebensstätte geschützter Hautflüglerarten nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Zerstörung liegen aber nicht vor. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG kann erfüllt sein. Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben.
Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Spinnenarten auf Brachflächen	§ 42 Abs. 1, § 62 BNatSchG	Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Zerstörungen stattfinden, da eine Erfassung jeder Lebensstätte geschützter Spinnenarten nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Zerstörung liegen aber nicht vor. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG kann erfüllt sein. Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben.

Art der Beeinträchtigungen	relevante Rechtsnorm	Bewertung der Beeinträchtigungen
Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Weichtierarten in Gewässern, im Laubwald und auf Brachflächen	§ 42 Abs. 1, § 62 BNatSchG	Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Zerstörungen stattfinden, da eine Erfassung jeder Lebensstätte geschützter Weichtierarten nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Zerstörung liegen aber nicht vor. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG kann erfüllt sein. Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben.
Überbauung zweier Wuchsorte der besonders geschützten und in Niedersachsen gemäß Roter Liste gefährdeten Heidenelke (südlich des Bahnüberganges östlich der Fuhse und Saum des Weges „Breite Wiese“ westlich der Burgstraße beziehungsweise des Celler Weges)	§ 42 Abs. 2, § 62 BNatSchG	Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 2 BNatSchG ist erfüllt. Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben. Die geschützten Pflanzen werden zudem umgesiedelt (siehe Kap. 6).
Zerstörung von Wuchsorten besonders geschützter Flechten- und Pilzarten vor allem im Wald	§ 42 Abs. 2, § 62 BNatSchG	Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Zerstörungen stattfinden, da eine Erfassung jedes Wuchsortes geschützter Flechten und Pilze nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Zerstörung liegen aber nicht vor. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 2 BNatSchG kann erfüllt sein. Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben.

9. Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 62 BNatSchG

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betreffen im vorliegenden Fall ausschließlich besonders geschützte Arten (also keine streng geschützten Arten), die nicht den Rechtsnormen der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie unterliegen (Tab. 7). Insofern kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten des § 42 Abs. 1, Abs. 2 beziehungsweise Abs. 3 BNatSchG nach § 62 BNatSchG erteilt werden.

Die Befreiung ist nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich. Die überwiegenden Gründe des Gemeinwohls benennt der Vorhabensträger wie folgt:

Die überwiegenden Gründe des Gemeinwohls ergeben sich aus den Inhalten der Planfeststellungsunterlagen, vor allem aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1).

Wesentliche Aussagen werden im Folgenden zusammengefasst aufgeführt.

Die Gesamtbaumaßnahme Ortsumgehung Celle im Zuge der Bundesstraße 3 ist in dem aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage zu § 1 FStrAG Gesetzkraft hat, im vordringlichen Bedarf - neue Vorhaben - enthalten.

Ziel der vorliegenden Bundesstraßenplanung ist es, die Reisegeschwindigkeit (Verkehrsqualität) auf dem Straßenzug der B 3 und den Bundesstraßen 191 und 214 deutlich zu erhöhen. Darüber hinaus soll der Stadtbereich von Celle mit den unmittelbar angrenzenden Ortsteilen und den südlich gelegenen Ortschaften Nienhorst und Adelheidsdorf (beide Samtgemeinde Wathlingen) vom gebietsfremden Durchgangsverkehr entlastet werden.

In der Stadt Celle treffen mit der B 3, der B 191, der B 214, der L 180, der L 282 und der L 310 drei bedeutende Bundesstraßen und drei wichtige Landesstraßen zusammen. Sie bilden im Innenstadtgebiet einen achtstrahligen Stern, in dessen Zentrum es zu einer enormen Konzentration des Straßenverkehrs kommt, der auf der Allerbrücke am Rande der Altstadt seinen Höhepunkt findet. Hierdurch werden unerträgliche Konflikte mit anderen Nutzungen und Interessen erzeugt.

Durch die in den Verkehrsuntersuchungen belegten sehr großen Verkehrsmengen sind die Hauptverkehrsstraßen überlastet und führen zu einem völlig unzureichenden Verkehrsablauf mit Staus und häufigem Stop- und Go-Verkehr, so dass die Reisegeschwindigkeit zeitweise auf Radfahrtempo und darunter absinkt.

Auf allen Hauptverkehrsstraßen, die in Celle zusammentreffen, entstehen regelmäßig im Berufsverkehr morgens und abends Verkehrsstaus, die für die Anwohner zu unerträglichen Beeinträchtigungen durch Abgase und Lärm führen. Weitaus schwerwiegender ist jedoch die Tatsache, dass Wohnstraßen und Verbindungsstraßen, die von ihrer Ausgestaltung nicht oder nur eingeschränkt für die Aufnahme von Durchgangsverkehr geeignet sind, zum Teil auch Lkw-Verkehr aufnehmen müssen, da ansonsten der gesamte Verkehr in Celle zum Erliegen kommt. Jegliche Beeinträchtigung im Verkehrsablauf (Unfälle, Bauarbeiten, Veranstaltungen, usw.) führen in der Regel zum Zusammenbruch des Verkehrs.

Die Überlastung des Straßennetzes in Celle hat auch deutliche negative Auswirkungen auf die Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Für den Busverkehr kann ein geordneter Fahrplan wegen der unzuverlässigen Fahrzeiten nur schwer

eingehalten werden. Eine Verkürzung der Fahrzeiten ist daher dringend erforderlich und würde darüber hinaus zur Steigerung der Akzeptanz und Attraktivität dieses Verkehrsmittels beitragen.

Wenn derartig schwerwiegende Auswirkungen im Ortskern entstehen, ist der Straßenbausträger verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen entsprechend § 3 FStrG Abhilfe zu schaffen. Eine wirksame Abhilfe ist aber nur durch Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus dem Stadtkern und durch ein gezieltes, das heißt auf kürzestem Wege, Heranführen beziehungsweise Wegführen des Ziel- beziehungsweise Quellverkehrs, möglich.

Für die Lösung der Straßenverkehrsprobleme der Stadt und des Raumes Celle wurde eine Fülle von Varianten untersucht, von denen fünf Feinvarianten ausgewählt wurden. Diese Feinvarianten wurden eingehend und umfassend nach verkehrlichen, städtebaulichen und ökologischen Kriterien untersucht und vergleichend bewertet. Die planfestgestellte Trasse stellt unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien die optimierte Lösung dar. Eine weitere Verringerung der Artenschutzproblematik wäre nur durch einen unverhältnismäßig hohem Aufwand zu realisieren, die Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 42 BNatSchG könnte nur durch Aufgabe des Vorhabens erreicht werden.

Bei der Beurteilung, ob die Belange des Artenschutzes oder die genannten Gründe des Gemeinwohles überwiegen, ist zu beachten, dass Verbotstatbestände des Artikels 12 der FFH-Richtlinie und des Artikels 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt sind, dass nur besonders geschützte Arten betroffen sind, dass die betroffenen Arten größtenteils nicht auf den Roten Listen als bestandsbedroht verzeichnet sind und dass keine Arten mit einer besonderen Verantwortung Deutschlands betroffen sind (vergleiche KORNECK et al. 1996, GRUTKE 2004). Außerdem sieht der landschaftspflegerische Begleitplan umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vor (siehe zusammenfassende Darstellung in Tab. 8), von denen auch die betroffenen geschützten Arten profitieren, so dass nennenswerte Bestandseinbußen nicht zu befürchten sind.

Tab. 8: Zusammenfassende Bilanzierung der Verluste von Landschaftselementen sowie der Neuanlage aufgrund der vorgesehenen Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (aus KAISER et al. 2004).

Landschaftselemente	Verlust	Neuanlage
Straßen und befestigte Wege, Eisenbahn	1,28 ha	5,60 ha
unbefestigte Wirtschaftswege	0,11 ha	0,22 ha
Landschaftsrasen, Scherrasen	0,27 ha	9,72 ha
Ackerland und Weihnachtsbaumkulturen, landwirtschaftliche Lagerflächen	34,31 ha	0,00 ha
Intensivgrünland	7,05 ha	0,00 ha
Übergangsformen von Intensivgrünland zu mesophilem Grünland beziehungsweise Flutrasen	1,30 ha	0,00 ha
Extensivgrünland und Feuchtkomplex aus Extensivgrünland und Röhricht	0,24 ha	16,29 ha
unbewirtschaftete Säume in Grünlandzonen	0,00 ha	0,22 ha
Magerrasen	0,28 ha	1,57 ha
Ruderal- sowie Gras- und Staudenfluren	3,65 ha	0,00 ha
Sukzessionsflächen – weitestgehend natürliche Eigenentwicklung	0,00 ha	1,80 ha
Gehölzflächen einschließlich solcher mit Gehölz-Initialpflanzungen (außer Hecken, Feldgehölze und Wald)	0,08 ha	2,75 ha
Hecken mit vorgelagerten Gras- und Staudenfluren	0,45 ha	1,90 ha
Feldgehölze	0,00 ha	0,88 ha
naturnaher Laubwald	0,82 ha	12,10 ha
Laub-Nadel-Mischwald	0,32 ha	0,00 ha
Kiefernforst mit höherem Laubholzanteil	3,00 ha	0,00 ha
Kiefernforst ohne höheren Laubholzanteil	0,04 ha	0,00 ha
sonstiger Forst mit überwiegend standortfremden Baumarten	0,17 ha	0,00 ha
Wald ohne mindestens 10 Horst-, Höhlen- und Quartierbäume	10,32 ha	0,00 ha
Wald mit mindestens 10 Horst-, Höhlen- und Quartierbäumen	0,00 ha	10,32 ha
Stillgewässer (mit Uferzone)	0,04 ha	0,36 ha
SUMME - flächige Elemente	63,73 ha	63,73 ha
Einzelbäume außerhalb von flächig darstellbaren Gehölzen	59 Stück	210 Stück

10. Ausblick auf die vorhabensbedingte Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten in den folgenden Planfeststellungsabschnitten

Für die weiteren Planfeststellungsabschnitte zur Verlegung der B 3 im Raum Celle werden gesonderte artenschutzrechtliche Fachbeiträge erarbeitet. Insofern ist an dieser Stelle nur zu klären, ob sich für die weiteren Planfeststellungsabschnitte aus artenschutzrechtlicher Sicht unüberwindbare Hindernisse ergeben können.

Auch in den weiteren Planfeststellungsabschnitten ist mit dem Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten zu rechnen. Entsprechende Nachweise liegen bereits aus dem dritten Planfeststellungsabschnitt vor. Darunter befinden sich auch streng geschützte Arten und solche, für die die Verbotstatbestände des Artikels 12 der FFH-Richtlinie beziehungsweise des Artikels 5 der Vogelschutzrichtlinie gelten.

Viele der möglichen artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen geschützter Arten lassen sich vermeiden. Neben der Feintrassierung der Straße sind in diesem Zusammenhang auch bautechnische Vorkehrungen zu nennen. Beispielsweise ist vorgesehen, die Straße in der Aller- und Lachteniederung mit Lärmschutzwänden zu versehen, so dass Störwirkungen auf europäische Vogelarten und sonstige streng geschützte Tierarten (zum Beispiel Fischotter) weitgehend vermieden werden können.

Für unvermeidbare Zerstörungen von Lebensstätten streng geschützter Arten lassen sich Individuenverluste durch Umsiedlungen vermeiden. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen beziehungsweise vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) stellen darüber hinaus sicher, dass ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes gewährleistet bleibt.

Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 bis 4 BNatSchG lassen sich durch überwiegende Gründe des Gemeinwohls nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG überwinden.

11. Resümee

Das betrachtete Vorhaben führt zur Beeinträchtigung geschützter Arten. Viele Beeinträchtigungen lassen sich durch geeignete Vorkehrungen vermeiden oder vermindern. Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten lassen sich darüber hinaus durch funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) vermeiden. Bei Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und Maßnahmen stehen die Artikel 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie beziehungsweise die Artikel 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie dem Vorhaben nicht entgegen, so dass

eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erteilt werden kann. Auch für die weiteren Planfeststellungsabschnitte des Straßenbauvorhabens sind aus artenschutzrechtlicher Sicht keine unüberwindbaren Hindernisse erkennbar. Insofern stehen der Genehmigung des geplanten Vorhabens aus gutachterlicher Sicht artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Die verbindliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Planfeststellungsbehörde.

12. Quellenverzeichnis

BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258).

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F., STEIN, W. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. – Naturschutz und Landschaftsplanung **39** (1): 13-18; Stuttgart.

BLANKE, D. (1998): Flusskrebse (Astacidae) in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **18** (6): 146-174; Hildesheim.

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25. März 2002 (BGBl. I. S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1818).

BSI – Bayerisches Staatsministerium des Innern (2006): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). – Manuskript, <http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/>, 5 S. + 4 Anlagen; München.

CLAUSNITZER, C., CLAUSNITZER, H.-J. (2005): Die Auswirkung der Heidepflege auf das Vorkommen der vom Aussterben bedrohten Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*, Herbst 1786) in Norddeutschland. – Articulata **20** (1): 23-35; Erlangen.

DETHLEFS, M., KAISER, T. (2000): Kehren die Bartflechten zurück? – Beobachtungen aus der Südheide. - Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens **53** (1): 22-29; Peine.

DIN 18.920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, September 1990, 4 S.

EBERT, G., RENNWALD, E. (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2 Tagfalter II. – 535 S.; Stuttgart.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S.; Brüssel.

EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2. April 1979.

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

- FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (1999): Richtlinien für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege. Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Ausgabe 1999. - 32 S.; Köln.
- FORSTER, W., WOHLFAHRT, T.A. (1984): Die Schmetterlinge Mitteleuropas. Tagfalter/Diurna (Rhopalocera und Hesperidae). – 180 S.; Stuttgart.
- GARVE, E. (1994): Atlas der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **30** (1-2): 895 S.; Hannover.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - 825 S.; Jena.
- GUTTKE, H. (Bearb.) (2004): Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **8**: 280 S.; Bonn – Bad Godesberg.
- HAUCK, M. (1996): Die Flechten Niedersachsens. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **36**: 208 S.; Hannover.
- KAISER, T. (1994): Der Landschaftswandel im Landkreis Celle - Zur Bedeutung der historischen Landschaftsanalyse für Landschaftsplanung und Naturschutz. - Beiträge zur räumlichen Planung **38**: 417 S.; Hannover.
- KAISER, T., ANDRES, C., BACHMANN, R., MÜHLBACH, E., WOHLGEMUTH, J.O., KIRCHBERGER, U., FISCHER, M. (2004): Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Verlegung der Bundesstraße 3 von südöstlich Celle (B 214) bis südlich Celle (B 3) (zweiter Bauabschnitt, Südteil Ortsumgehung Celle. – Arbeitsgruppe Land & Wasser, Gutachten im Auftrage des Straßenbauamtes Verden, PG OU Celle, 39 + 222 S. + 9 Karten mit Deckblättern vom 19.10.2006; Beedenbostel. [unveröffentlicht]
- KAISER, T., ELLERMANN, G., LANGBEHN, H., TIMMERMANN, E. (2000): Liste der Farn- und Blütenpflanzen des Landkreises Celle. - Floristische Notizen aus der Lüneburger Heide **8**: 2-15; Beedenbostel.
- KORNECK, D., SCHNITTLER, M., VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde **28**: 21-187; Bonn – Bad Godesberg.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. 2. Fassung, Stand 1.8.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24**: 165-196; Hildesheim.
- LOUIS, H.W. (2006): Aktuelle Probleme des Europäischen Naturschutzrechts. – Manuskript, 29 S.; Hannover. [unveröffentlicht]
- LÜTKES, S. (2006): Anpassungserfordernisse des deutschen Artenschutzrechts. – Zeitschrift für Umweltrecht **11/2006**: 513-517.
- NITSCHKE, K.-A. (1995): Elbebiber (*Castor fiber albicus* MATSCHIE, 1907) im Raum der mittleren Elbe und Ausbreitungstendenzen nach Niedersachsen. – Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens **48** (4): 178-185; Peine.
- NLÖ –Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (2004): Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen. – Manuskript, 19 S.; Hildesheim. [unveröffentlicht]
- PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera) (Bearbeitungsstand 1995/96). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz **55**: 87-118; Bonn – Bad Godesberg.

RECK, H., KAULE, G. (1992): Straßen und Lebensräume - Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume. - Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik **654**: 230 S.; Bonn - Bad Godesberg.

REUTHER, C. (2002): Die Fischotter-Verbreitungserhebung in Nord-Niedersachsen 1999 – 2001. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **22** (1): 3-28; Hildesheim.

SIMONIS, S., JUNKER-BORNHOLDT, R., WAGNER, M., ZIMMERMANN, M., SCHMIDT, K.-H., WILDSCHKO, W. (1997): Der Einfluß einer Autobahn auf die Mobilität von Singvögeln. – Natur und Landschaft **72** (2): 71-77; Stuttgart.

WEIDEMANN, H.J. (1995): Tagfalter beobachten, bestimmen. – 659 S.; Augsburg.

13. Anhang

Tab. 9: Liste der in Niedersachsen nachgewiesenen streng geschützten Nachtfalterarten mit auf dieses Bundesland bezogenen Habitat- und Verbreitungsangaben.

Bearbeiter der Tab. 9: Dr. Reiner Theunert.

Die Liste umfasst die in Niedersachsen nachgewiesenen Nachtfalterarten, welche gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützt sind. Zugleich in der Liste vermerkt sind die Einstufungen in den Roten Listen (= RL) Niedersachsens (= NI) und der Bundesrepublik Deutschland (= D) von LOBENSTEIN (2004) und PRETSCHER (1998). Es bedeuten „0“ = ausgestorben oder verschollen, „1“ = vom Aussterben bedroht, „2“ = stark gefährdet, „V“ = Art der Vorwarnliste, „M“ = nicht bodenständige, gebietsfremde Art.

Art	Schutz		RL		Habitat	Verbreitung
	FFH IV	BArtSchV	NI	D		
<i>Acontia lucida</i> (HUFNAGEL, 1766) – Malveneule		●	M	0	Kann als invasive Art praktisch überall in offenen bis halboffenen Landschaften auftreten.	Invasive Art aus den Subtropen, die in Südeuropa bodenständig ist, einst es auch in Ostdeutschland war. In Niedersachsen vor vielen Jahrzehnten im Süden gefunden. Einflug weiterhin nicht auszuschließen.
<i>Anarta cordigera</i> (THUNBERG, 1788) – Moor-Bunteule		●	1	1	Zwergstrauchreiche Hochmoore und Anmoore mit größeren Beständen an Gewöhnlicher Moosbeere (<i>Vaccinium oxycoccos</i>) oder Rauschbeere (<i>Vaccinium uliginosum</i>).	Beschränkt auf Harz und Solling.
<i>Aporophyla lueneburgensis</i> (FREYER, 1848) – Heidekraut-Glattrückeneule		●	1	1	Abwechslungsreich strukturierte Heidegebiete mit eingestreuten Gebüschern und vor allem Pflanzen der offenen Sandmagerrasen wie Kleiner Sauerampfer (<i>Rumex acetosella</i>), z. B. im Bereich von Binnendünen.	Aktuell in der Lüneburger Heide und in der Diepholzer Moorniederung. Früher im Tiefland weiter verbreitet und im Süden bis Braunschweig.
<i>Arctia villica</i> (LINNAEUS, 1758) – Schwarzer Bär		●	0	1	Klimatisch begünstigte, mäßig verbuschte Magerrasen. Die Raupen leben an diversen Kräutern (u. a. <i>Achillea</i> , <i>Leontodon</i>).	Früher im südlichen Niedersachsen. Letzte Nachweise vor 1900.
<i>Artiora evonymaria</i> ([DENIS & SCHIFFERMÜLLER], 1775) – Pfaffenhütchen-Wellrandspanner		●	0	1	Wärmebegünstigte, aber keinesfalls trockene Waldsäume und windgeschützte Hecken auf mehr oder weniger humosem Grund mit sonnig bis schattig stehenden Beständen des Gewöhnlichen Pfaffenhütchens (<i>Euonymus europaea</i>).	Im Bergland einst sporadisch. Zuletzt 1959 bei Diekholzen.
<i>Carsia sororiata imbutana</i> (HÜBNER, [1813]) – Moorbeeren-Grauspanner		●	1	1	Hochmoore mit reichem Bewuchs an Gewöhnlicher Moosbeere (<i>Vaccinium oxycoccos</i>) auf Schwingrasen. Gegen Austrocknung sehr empfindlich.	Im Harz und im Solling.
<i>Cleorodes lichenaria</i> (HUFNAGEL, 1767) – Grüner Flechten-Rindenspanner		●	1	1	Reiche Flechtenvorkommen auf Dächern, an Mauern und an Laubgehölzen.	Hin und wieder noch Funde zwischen dem Weserbergland und dem Nordharzvorland. Vor etwa zwanzig Jahren auch bei Celle gefunden.

Art	Schutz		RL		Habitat	Verbreitung
	FFH IV	BartSchV	NI	D		
<i>Cucullia gnaphalii</i> (HÜBNER, [1813]) – Goldruten-Mönch		●	0	1	Sonnige Wald- und Gehölzsäume mit Vorkommen der Echten Goldrute (<i>Solidago virgaurea</i>). Ansprüche an den Lebensraum ansonsten nicht bekannt.	Einst im südlichen Niedersachsen. Seit über 50 Jahren nicht mehr gesehen.
<i>Dyscia fagaria</i> (THUNBERG, 1784) – Heidekraut-Fleckenspanner		●	1	1	Großflächige, lückige <i>Calluna</i> -Heiden auf offenem Sand oder mit Erdflechtenunterwuchs, in die einzeln stehend alte Besenheidebüsche eingebunden sind.	Auf Truppenübungsplätzen im Tiefland und in der Lüneburger Heide noch mancherorts. Ansonsten im Tiefland nur sporadisch. Fehlt im Bergland.
<i>Epirranthis diversata</i> ([DENIS & SCHIFFEMÜLLER], 1775) – Espen-Buntspanner		●	0	1	Nur in Randlagen und auf Schlägen mit aufwachsender Zitter-Pappel (<i>Populus tremula</i>). Näheres ist nicht bekannt.	Letzte Nachweise vor 1900.
<i>Eremobina pabulatricula</i> (BRAHM, 1791) – Weißgraue Waldgraseule		●	1	1	In lichten Eichenwäldern und Eichen-Mischwäldern auf saurem, Wasser stauenden Grund mit reichem Bewuchs an Pfeifengras (<i>Molinia caerulea</i>). Die Auflockerung kann „hutewaldartig“ sein.	In der Gohrde im Hann. Wendland. Ob noch anderenorts? Vor 1960 noch bei Braunschweig und Holzminden.
<i>Eriogaster rimicola</i> ([DENIS & SCHIFFERMÜLLER], 1775) – Eichen-Wollafter		●	0	1	Lichte Eichenwälder in warmen Lagen, speziell Mittelwälder und Hutewälder, wohl auch bestimmte Niederwaldausprägungen. Die Raupen leben nur auf Eichen.	Letzte Nachweise vor 1900.
<i>Eucarta amethystina</i> (HÜBNER, 1803) – Amethysteule		●	0	1	Mäßig nährstoffreiche, frische bis feuchte Wiesen und deren Säume sowie Großseggenrieder, in erster Linie in Flussniederungen. Wichtig ist das Vorkommen von Doldenblütern, insbesondere wohl Sumpf-Haarstrang (<i>Peucedanum palustre</i>).	Sofern überhaupt vorhanden gewesen, seit mindestens 50 Jahren verschollen. Soll einst bei Holzminden vorgekommen sein.
<i>Fagivorina arenaria</i> (HUFNAGEL, 1767) – Scheckiger Rindenspanner		●	1	1	Berglandart alter, lichter Buchenwälder auf frischem Grund, teils mit Eichen durchsetzt.	Nur im Süden Niedersachsens.
<i>Gastropacha populifolia</i> ([DENIS & SCHIFFERMÜLLER], 1775) – Pappelglucke		●	1	1	Sonnige Waldrandlagen und Hecken mit Pappeln auf feuchtem Grund. Am ehesten in Weichholzauen anzutreffen. Die Raupen leben an Schwarz-Pappel (<i>Populus nigra</i>) und eventuell weiteren Pappelarten und -hybriden.	Aktuelle Nachweise aus dem östlichen Tiefland zwischen dem Wendland und dem Drömling. Vor 1960 auch noch im Raum Braunschweig-Salzgitter.
<i>Hadena irregularis</i> (HUFNAGEL, 1766) – Gipskraut-Kapseleule		●	0	1	Reichblühende, aber dennoch lückige Sandmagerrasen unter kontinentalem Klimaeinfluss mit Vorkommen des Ohrlöffel-Leimkrauts (<i>Silene otites</i>). Vielleicht auch auf Steinschutt an Kriechendem Gipskraut (<i>Gypsophila repens</i>)	Ein Auftreten ist nur für einen eng begrenzten Bereich in der Elbniederung im Hann. Wendland (<i>Silene</i> -Standorte) und am Südharz bei Bad Sachsa, Walkenried (<i>Gypsophila</i> -Standorte) nicht auszuschließen.
<i>Heliothis maritima warneckei</i> (BOURSIN, 1964) – Warneckes Heidemoor-Sonneneule		●	1	1	Raupen in Heiden, am Rand von Heidemoores, auf verdichteten, armen Sandböden sowie auf offenen, feuchten Salzböden mit reichem Schuppenmieren-Bewuchs (<i>Spergularia</i>).	Aktuell in Küstennähe und am Dümmer nachgewiesen. Früher auch weiter östlich. Fehlt im Bergland.

Art	Schutz		RL		Habitat	Verbreitung
	FFH IV	BArtSchV	NI	D		
<i>Hyphoraia aulica</i> (LINNAEUS, 1758) – Hofdame	●		1	1	Trockene, voll besonnte Bereiche mit einerseits lückigem Bewuchs, andererseits jedoch dichten Moos- und/oder Flechten“matten“. Wohl auf Sandmagerasen beschränkt. Raupen fressen an <i>Euphorbia</i> -, <i>Hieracium</i> -, <i>Plantago</i> -, <i>Achillea</i> - und weiteren mehrjährigen Kräutern.	Nur im Landkreis Lüchow-Danzenberg.
<i>Hypoxystis pluviana</i> (FABRICIUS, 1787) – Blassgelber Sprenkelspanner	●		0	1	Einst vielleicht in Niederwäldern mit Besenginster (<i>Sarothamnus scoparius</i>). Näheres ist nicht bekannt.	Letzte Nachweise vor 1900.
<i>Lithophane lamda</i> (FABRICIUS, 1787) – Gagelstrauch-Holzeule	●		1	1	Mit Gagelstrauch (<i>Myrica gale</i>) bewachsene Randlagen von Mooren und Moorwäldern. Besonders dort, wo die Futterpflanze in großen Beständen wächst. Die Raupen sollen sich aber auch von Rauschbeere (<i>Vaccinium uliginosum</i>), Weiden, Pappeln, Schwarz-Erlen und Birken ernähren können.	Nur im Tiefland von Ostfriesland über die Diepholzer Moorniederung bis in die Südheide.
<i>Meganephria bimaculosa</i> (LINNAEUS, 1767) – Zweifleckige Plumpeule	●		0	1	Laubwaldrandlagen der Mittelgebirge mit Aufwüchsen an Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>), vielleicht auch Berg-Ulme (<i>Ulmus glabra</i>)?	Einst im Bergland. Bereits vor 1960 verschwunden.
<i>Orgyia antiquiodes</i> (HÜBNER, 1822) – Heide-Bürstenspinner	●		1	1	Größere anmoorige, mehr oder wenige offene Heiden mit Glockenheide (<i>Erica tetralix</i>). Die Raupen können sich aber auch von Besenheide (<i>Calluna vulgaris</i>) ernähren. Wichtig scheint eine hohe Luftfeuchtigkeit zu sein, denn in Heiden, die sich in trockenen Lagen befinden, fehlt die Art.	Nur im Tiefland, speziell im Nordwesten. Sporadisch bis in die Südheide hinein.
<i>Parocneria detrita</i> (ESPER, 1785) – Rußspinner	●		0	1	Lückige, niedrige bis weniger Meter hohe Eichengebüsche auf trockenem, sandigem Grund mit beginnender Humusbildung.	Früher im östlichen Tiefland zwischen der Elbniederung über den Lüneburger Raum bis nach Braunschweig. Letzte Nachweise um 1980. Ob nicht doch noch vorhanden?
<i>Phyllodesma ilicifolia</i> (LINNAEUS, 1758) – Weidenglucke	●		0	1	In lückigen Moorgebüschen und mit Sträuchern bestandenen Dünen. Raupen an Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>), Kriech-Weide (<i>Salix repens</i>) und Heidelbeere (<i>Vaccinium myrtillus</i>).	Erst in den letzten Jahrzehnten verschwunden. Vielleicht noch auf Ostfriesischen Inseln vorhanden, jedoch bislang unentdeckt geblieben.
<i>Proserpinus proserpina</i> (PALLAS, 1772) – Nachtkerzenschwärmer	●		2	V	Auf Brachflächen in warmtrockenen Lagen mit reichem Bewuchs an Weidenröschen – auch kleinblütige Arten – oder Nachtkerzen (<i>Oenothera</i>), z. B. Sand- und Kiesgruben, Brachäcker, sonnenbeschienene Hänge.	Bisweilen Einflug von Süden her; nach Norden hin abnehmend, jedoch bis zur Elbe. Keine dauerhaften Vorkommen! Kann aber fast überall auftreten und sich dann auch vor Ort fortpflanzen.

Art	Schutz		RL		Habitat	Verbreitung
	FFH IV	BartSchV	NI	D		
<i>Scopula decorata</i> ([DENIS & SCHIFFERMÜLLER], 1775) – Sandthymian-Kleinspanner		●	0	1	Besonders wärmebedürftige Art extrem nährstoffarmer, voll der Sonne ausgesetzter Sandmagerrasen (z. B. auf Flug-sanddünen) mit reichem Aufwuchs an Sand-Thymian (<i>Thymus serpyllum</i>). Aufkommende Vergrasung (Eutrophierung) führt allgemein zum Verschwinden der Art.	Letzte Nachweise im Tiefland vor 1900. Soll auch bei Holz-minden vorgekommen sein. Dann wohl an Gewöhnlichem Thymian (<i>Thymus pulegioides</i>).
<i>Scotopteryx coarctaria</i> ([DENIS & SCHIFFERMÜLLER], 1775) – Ginsterheiden-Striemen-spanner		●	1	1	Trockenwarme Kiefernheiden mit Ginster (<i>Genista</i>) oder Besenginster (<i>Sarotham-nus scoparius</i>).	Nach über vierzig Jahren 1998 wieder in Niedersachsen gefun-den: Nordosten (Ort ist nicht näher bekannt). Zuvor vereinzelt in der Lüneburger Heide, in der Südheide und im Raum Holz-minden (!) gefunden.
<i>Spudaea ruticilla</i> (ESPER, 1791) – Graubraune Eichenbusch-eule		●	1	1	Auf trockenwarme, der Sonne zuge-wandte, größere Eichenbestände ange-wiesen.	Aktuell wohl nur noch Im Land-kreis Lüchow-Dannenberg. Früher im östlichen Tiefland auch viel weiter südlich: bis Braunschweig.
<i>Synopsia sociaria</i> (HÜBNER, [1799]) – Sandrasen-Braunstreifen-spanner		●	0	0	Trocken- und Felsrasen. Näheres ist nicht bekannt.	Seit Jahrzehnten verschollen. Einst in der Lüneburger Heide und bei Gifhorn.
<i>Tephronia sepiaria</i> (HUFNAGEL, 1767) = <i>T. cremiaria</i> (FREYER, 1838) Totholzflechtenspanner		●	1	1	Speziell in Siedlungen. Raupen wohl in erster Linie auf flechtenbestandenen Dachziegeln. Mit Flechten überzogene Halden und Tothölzer können gleichfalls besiedelt werden.	Sicherlich weiter verbreitet als bekannt, doch aufgrund der Habitatbindung unzureichend erfasst. Bislang vornehmlich im Raum Hannover-Hildesheim nachgewiesen, jedoch in weite-ren Ortschaften im östlichen und südlichen Niedersachsen zu erwarten.
<i>Trichosea ludifica</i> (LINNAEUS, 1758) – Gelber Hermelin		●	0	1	Unzureichend bekannt. Wahrscheinlich nur in halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit Baumrosaceen (Obst-bäume, auch Eberesche, Schlehe, Trau-benkirsche). Raupen anderenorts an Sal-Weide und Eiche.	Letzte Nachweise vor 1900.
<i>Xestia sincera</i> (HERRICH-SCHÄFFER, 1851) – Fichtenmoorwald-Erdeule		●	0	1	Flechtenreiche, natürliche Bergnadelwälder.	Nur im Harz. Zuletzt vor 1960 nachgewiesen.